

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/9 5Ob768/80, 2Ob676/84 (2Ob677/84), 7Ob656/86, 8Ob341/97y, 8Ob132/02y, 1Ob157/02y, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1981

Norm

ABGB §871 BII

ABGB §901 I3

Rechtssatz

Es handelt sich bei der zugesagten Ertragsfähigkeit des verpachteten Unternehmens um eine Eigenschaft, die im abgeschlossenen Geschäft wertbildend, also für die Bestimmung der Gegenleistung (Pachtzins) maßgebend ist und deshalb zum Inhalt des Geschäfts gehört, weshalb der dadurch beim Pächter ausgelöste Irrtum als Geschäftssirrtum anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 768/80

Entscheidungstext OGH 09.06.1981 5 Ob 768/80

Veröff: SZ 54/88 = MietSlg 33110

- 2 Ob 676/84

Entscheidungstext OGH 12.02.1985 2 Ob 676/84

- 7 Ob 656/86

Entscheidungstext OGH 06.11.1986 7 Ob 656/86

Vgl auch

- 8 Ob 341/97y

Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 Ob 341/97y

Vgl auch; Beisatz: Der Irrtum über den Ertragswert eines zu pachtenden Unternehmens kann sohin bei Vorliegen bestimmter jeweils im Einzelfall zu beurteilender Voraussetzungen Geschäftssirrtum sein. (T1)

- 8 Ob 132/02y

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 132/02y

Ähnlich; Beisatz: Hier: Unternehmensveräußerung. (T2)

- 1 Ob 157/02y

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 157/02y

Ähnlich; Beis wie T2; Beisatz: Hier: In Urkunden erwähnte Umsatzzahlen sowie angeführte

Abschlusswahrscheinlichkeiten und Angaben eines Unternehmensverkäufers über seinen "Kundenstock" sowie die mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umsätze als nicht unerhebliches Kriterium für die Preisbildung. (T3)

- 2 Ob 176/10m

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 176/10m

Vgl; Beisatz: Ein Geschäftssirrtum ist dann verwirklicht, wenn er für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebend war und deshalb zum Inhalt des Geschäfts gehört. (T4)

- 2 Ob 30/11t

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 30/11t

Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0016176

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at